

97. Ist das Protokoll eines Gerichtsoffiziers ein richterliches Protokoll im Sinn des § 253 Abs. 1 StPD?

I. Straffenat. Ur. v. 20. Oktober 1921 g. M. I 191/21.

I. Landgericht Stuttgart.

Aus den Gründen:

... Was die erhobenen Verfahrensrügen anlangt, so ist ... eine Erklärung des Angeklagten zu Protokoll des ihn vernehmenden Gerichtsoffiziers „durch Verlesung festgestellt“ worden. ...

Die Zulässigkeit der Verlesung ist anzuerkennen. Innerhalb der militärischen Gerichtsorganisation war der Gerichtsoffizier das Organ des Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit; er konnte, ebenso wie in der höheren Gerichtsbarkeit der Kriegsgerichtsrat, als Untersuchungsleiter bestellt werden (§ 156 MStGD.). Für die Frage, ob die von einem Gerichtsoffizier aufgenommenen Protokolle als richterliche im Sinn des § 253 StPD. angesehen werden können, kommt in Betracht, daß die Verlesung an richterliche Protokolle beschränkt worden ist, weil sie eine erhöhte Gewähr für richtige Erhebung und Wiedergabe der Aussage bieten. Bei der Stellung des Gerichtsoffiziers in der militärischen Gerichtsbarkeit boten seine Protokolle, wiewohl er in den meisten Fällen nicht juristisch vorgebildet war, die gleiche Gewähr. Zu der dem § 253 StPD. entsprechenden und nachgebildeten Vorschrift des § 308 Abs. 1 MStGD. war daher die Verlesung von Erklärungen des Angeklagten zugelassen, die in einem von einem Untersuchungsleiter aufgenommenen oder gerichtlichen Protokoll enthalten waren. Erstere sind deshalb den gerichtlichen Protokollen jedenfalls gleichgestellt worden. Aus dem Umstande, daß sie neben den gerichtlichen besonders erwähnt sind, ist nicht zu folgern, daß sie einen Gegensatz zu den gerichtlichen bilden, sondern sie sind — offenbar, weil mit dem Zweifel zu rechnen war, ob sie den gerichtlichen zuzuzählen seien, — ausdrücklich als solche bezeichnet, deren Verlesung statthaft ist. Sie sind danach in der MStGD. als richterliche angesehen, diesen mindestens gleichgeachtet worden. Hiervon ausgehend hat bereits das Urteil RGSt. Bd. 52 S. 1 ausgesprochen, daß Protokolle eines Gerichtsoffiziers als solche über eine frühere richterliche Vernehmung im Sinn des § 250 Abs. 1 StPD. zu gelten haben. Für die im wesentlichen gleichartige Vorschrift des § 253 Abs. 1 StPD. ist die gleiche Auslegung geboten. Der erkennende Senat trägt daher kein Bedenken, das hier in Frage stehende Protokoll des Gerichtsoffiziers als ein richterliches im Sinn der letztbezeichneten Vorschrift anzusehen. ...